

03.07.23**Antrag****des Landes Nordrhein-Westfalen**

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

Punkt 26 der 1035. Sitzung des Bundesrates am 7. Juli 2023

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 38 (§ 28r Absatz 6 Satz 3 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 38 ist in § 28r Absatz 6 Satz 3 das Wort „Kreisen“ durch die Wörter „Träger öffentlicher und privater Belange“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Verwendung des Wortes „Kreisen“ ist vor dem Hintergrund der Verwendung für entsprechende Gebietskörperschaften missverständlich. Die Intention des Gesetzes ist es, den betroffenen Akteuren und Stakeholdern die Möglichkeit zu geben, Stellung zu nehmen. Aus Gründen der systematisch gleichförmigen Anwendung ist die Verwendung des im Energiewirtschaftsgesetz üblichen Begriffs der Träger öffentlicher und privater Belange zweckmäßiger. Dies bezieht sowohl kommunale Gebietskörperschaften, Länder als auch private Akteure und Stakeholder mit ein.